

Steuer Finanzamt

Nachgebessert

Reverse Charge bei Stahlprodukten

Im sogenannten Kroatiengesetz war im Juli des vergangenen Jahres die Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens für einzelne Stahlprodukte eingeführt worden. Nachdem der Bundesverband Deutscher Stahlhandel gemeinsam mit anderen Verbänden die Regelung beanstandet hatte, besserte der Gesetzgeber nach und hat im Zollkodex-Anpassungsgesetz vom Dezember die Regelung modifiziert, so dass das Verfahren nur noch für Halbzeug wie Knüppel und Brammen gilt. Dazu liegt nun ein aktuelles Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13.03.2015 vor. Hierüber und über die Änderungen berichtet Rechtsanwältin Sabine Krumme, Fachanwältin für Steuerrecht, von Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB. Sie geht dabei insbesondere auf die Begrifflichkeit eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs und auf die verlängerte Nichtbeanstandungsregelung ein.

Beim Reverse Charge-Verfahren wird die Schuldnerschaft bei der Umsatzsteuer umgekehrt, d.h., nicht mehr der Lieferant schuldet die Umsatzsteuer, sondern der Leistungsempfänger und Kunde: Dieser zahlt die Umsatzsteuer nicht an seinen Lieferanten, sondern meldet diese im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt an und führt den Betrag an das Finanzamt ab. Für eine Vielzahl von Stahlprodukten ist die Anwendung dieses Verfahrens in dem neuen § 13 b Abs. 2 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Produkte, auf welche die Regelung Anwendung findet, sind in einer Anlage 4 zum UStG aufgeführt, die durch die Gesetzesänderung aus Dezember 2014 modifiziert worden ist.

Die Anlage 4 zum UStG, in der unter Bezugnahme auf die Zolltarifnummern die vom Reverse-Charge-Verfahren betroffenen Produkte aufgeführt sind, wurde deutlich abgespeckt: Ursprünglich waren auch Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen in dieser Anlage aufgeführt, so dass die Lieferung dieser Produkte unter Anwendung des Reverse-

Charge-Verfahrens abgerechnet werden musste. Diese Produkte sind nun nicht mehr in der Anlage 4 enthalten, können also wieder nach der alten Regelung mit Berechnung der Umsatzsteuer dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Im wesentlichen ist damit nur noch Halbzeug von der Regelung betroffen.

Außerdem wurde zur Vereinfachung eine Bagatellgrenze von 5.000 € eingeführt: Das Reverse-Charge-Verfahren findet danach nur dann Anwendung, wenn die Summe der für die Lieferung in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mehr als 5.000 € beträgt.

Einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang

Dieses Abstellen auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang soll eine Aufspaltung der Rechnungsbeträge und damit eine Umgehung der Reverse-Charge-Regelung verhindern. Für den zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgang ist die Bestellung, die Auftragsbestätigung oder der Vertrag maßgebend. Wird also aufgrund einer Bestellung in mehreren Chargen geliefert und werden mehrere Rechnungen erteilt, ist

die einheitliche Bestellung für alle Lieferungen maßgebend. Aufgrund der Aufteilung in mehrere Teillieferungen unterhalb eines Warenwertes von 5.000 € kann die Reverse-Charge-Regelung nicht umgangen werden.

Andererseits handelt es sich nicht um einen zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgang, wenn

- Lieferungen aus einem Konsignationslager erfolgen, soweit der Abnehmer die Gegenstände jederzeit in beliebiger Menge entnehmen kann,
- Lieferungen aufgrund eines Rahmenvertrages erfolgen, in dem zwar Lieferkonditionen und Preise der zu liefernden Gegenstände, nicht aber deren Menge festgelegt wird, sowie
- bei voneinander unabhängigen Aufträgen und Lieferungen im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung.

In diesen Fällen wird die einzelne Lieferung betrachtet: Übersteigt der Wert die 5.000 € nicht, bleibt der Lieferant Schuldner der Umsatzsteuer und das Reverse-Charge-Verfahren findet keine Anwendung.



Foto: BfS

Neues zu Reverse Charge: Rechtsanwältin Sabine Krumme.

Letztendlich entscheidend ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise: Der leistende Unternehmer muss bei jeder Lieferung prüfen, ob diese wirtschaftlich mit anderen Lieferungen in einem Zusammenhang steht oder nicht.

Schließlich bleiben bei der Bestimmung der Bagatellgrenze auch nachträgliche Minderungen wie Skonti oder Rabatte außen vor.

Verlängerte Nichtbeanstandungsregelung

Bereits für Lieferungen von Produkten, die ab dem 1.10.2014 unter die Reverse-Charge-Regelung fielen, gab es eine Nichtbeanstandungsregelung. Diese wurde nun bis zum 30.06.2015 verlängert.

Werden also zwischen dem 1.1.2015 und dem 30.06.2015 Lieferungen, auf die aufgrund der Änderung der Anlage 4 das Reverse-Charge-Verfahren keine Anwendung mehr findet, dennoch ohne Umsatzsteuer berechnet, so ist dies unschädlich, wenn die Vertragspartner dies einvernehmlich so handhaben. Die Anwendung der alten Anlage 4 im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens wird also bis zum 30.06.2015 von der Finanzverwaltung nicht beanstandet.

Umgekehrt gilt dies ebenso, wenn der leistende Unternehmer im Einvernehmen mit seinem Kunden weiterhin die Umsatzsteuer berechnet, obwohl der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer abzuführen hätte. Voraussetzung ist, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer auch ordnungsgemäß anmeldet und an das Finanzamt abführt. Auch insoweit gilt die Nichtbeanstandungsregelung noch bis zum 30.06.2015.

Fazit:

Durch die Änderung der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz und die Einführung der Bagatellgrenze wurde die gesetzliche Neuregelung zwar entschärft. Eine Vielzahl von Zweifelsfragen insbesondere bei der Anwendung der Anlage 4 und die Einordnung der Produkte bleiben jedoch. Der Stahlhandel muss sich in der Zukunft damit wohl arrangieren. ☺



Rechnungen richtig anmahnen

Fragen und Antworten

Egal ob Klein-, Mittelstands- oder Großunternehmen; alle sind gleichermaßen betroffen. Sie alle haben immer wieder Probleme mit Kunden, die ihre Rechnungen zu spät oder gar nicht bezahlen – und damit manchmal sogar die Liquidität des Unternehmens gefährden. Auch deshalb beantwortet Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, nachfolgend die häufigsten Fragen rund um das Thema Mahnungen:

■ Allein schon wegen der Liquidität ist es wichtig, den Kunden, wenn dieser mit der Bezahlung offener Rechnungen in Rückstand geraten ist, höflich, aber bestimmt darauf hinzuweisen. Manche Unternehmer tun sich jedoch schwer damit. Sie befürchten, dass sie mit einem stringenten Mahnwesen Kunden verschrecken könnten. „Dabei“, so Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, „wird nach unserer Erfahrung ein konsequentes Mahnwesen vielmehr als Zeichen für ein gutes Firmenmanagement gewertet und somit eher positiv wahrgenommen. Es gibt zwar keine besonderen Formvorschriften für eine Mahnung“, fährt er fort, „jedoch sollte man unnötige ‚Anfänger‘-Fehler etwa bei der Formulierung vermeiden. Sie alleine nämlich können schon finanzielle Nachteile nach sich ziehen.“

Zahlungserinnerung oder Mahnung?

„Beide Begriffe bezeichnen in der Regel ein und dasselbe: eine ein-

deutige, möglichst schriftliche Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die fällige Rechnung zu begleichen. Ob sie Zahlungserinnerung oder Mahnung genannt wird – sie sollte auf jeden Fall deutlich als solche zu erkennen sein (z. B. 1. Mahnung, 2. Mahnung, 3. Mahnung). Eines sollte der Gläubiger aber nicht tun, nämlich beide Begriffe nebeneinander verwenden – etwa Zahlungserinnerung für das erste und Mahnung für alle weiteren Schreiben. Dies kann (vor allem im Wiederholungsfall) dazu führen, dass der Schuldner die Zahlungserinnerung ausnahmsweise nicht als ggf. verzugsauslösende Mahnung begreifen muss.“

Wann kann gemahnt werden?

„Gemahnt werden kann, wenn die Rechnung zur Zahlung fällig ist. Eine Mahnung vor Fälligkeit ist unwirksam! Gibt man eine solche Forderung an einen Rechtsanwalt ab, sind dessen Kosten unter Umständen vom Schuldner nicht